

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug • Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto • Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend • Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreibrundstr. 5

69. Jahrgang

Berlin, den 25. Februar 1931

Nummer 16

Die Verbindlichkeitserklärung und ihre Begründung

Am 21. Februar wurde den Organisationsvorständen der beiderseitigen Tarifparteien im deutschen Buchdruckgewerbe die durch den Reichsarbeitsminister am 14. Februar ausgesprochene Verbindlichkeitserklärung des Schiedsgerichts des Zentral-schlichtungsamtes vom 2. Februar d. J.* und deren Begründung in schriftlicher Ausfertigung und folgendem Wortlaut zugefickt:

Beglaubigte Abschrift!

Berlin, den 20. Februar 1931.

Der Reichsarbeitsminister

IIIb 2880/31.

Betr.: Schiedspruch vom 2. Februar 1931 im Lohnstreit im deutschen Buchdruckgewerbe.

In dem Lohnstreit zwischen dem Deutschen Buchdrucker-Verein E. B. und dem Verband der Deutschen Buchdrucker, dem Gutenberg-Bund, dem Verband der graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands, dem Graphischen Zentralverband

wird der Schiedspruch vom 2. Februar 1931, der von dem auf Grund des § 29 des Deutschen Buchdrucker-Tarifs gebildeten Zentral-Schlichtungsamt gefällt worden ist, gemäß Artikel I § 6 der Schlichtungsverordnung vom 30. Oktober 1923 für verbindlich erklärt.

Der Schiedspruch der tariflichen Schlichtungsstelle vom 2. Februar 1931 schlägt vor, die Löhne um 6 Proz. zu kürzen. Diese Lohnsenkung hält sich im Rahmen der Lohnkürzungen, die in anderen Industrie- und Gewerbezweigen in letzter Zeit eingetreten sind. Bei den Nachverhandlungen im Reichsarbeitsministerium hat die Arbeitgeberseite erklärt, daß sie für den Fall des Inkrafttretens der Lohnkürzung eine Senkung der Druckpreise um 4 Proz. vorsehen wird. Da bei den unüberbrückbaren Meinungsverschiedenheiten über die Lohnfrage nicht zu erwarten ist, daß die Parteien sich selbst hierüber verständigen, ersehen zur Vermeidung eines tariflosen Zustandes die Durchführung des Schiedspruchs im Wege der Verbindlichkeitserklärung gerechtfertigt.

gez.: Dr. Stegerwald.

Beglaubigt:

Hundak

Minist.-Kanzleiführ.

*

Nach Art. I § 6 der Schlichtungsverordnung vom 30. Oktober 1923 kann ein Schiedspruch, der nicht von beiden Parteien angenommen wird, für verbindlich erklärt werden, wenn die in ihm getroffene Regelung bei gerechter Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht und ihre Durchführung aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen erforderlich ist.

* Inhalt und Begründung dieses Schiedspruchs des Zentral-schlichtungsamtes lauteten wie folgt:

Schiedspruch:

1. Der Sülbenlohn wird auf 55 M. festgelegt. Die sich aus dieser Festlegung des Sülbenlohnes für die einzelnen Lohn- und Krisisklassen ergebenden Unterschiedsbeträge kommen aus dem in Abzug, wenn ein über dem Tariflohn liegender Monatslohn vorliegt.

2. Dieser Lohnsatz gilt vom 14. Februar 1931 bis zum 31. August 1931.

Er kann zu diesem Termin erstmalig am 15. Juli gekündigt werden. Wird er zu diesem Termin nicht gekündigt, so läuft er jeweils mit der gleichen Fristenfrist von sechs Wochen um ein Vierteljahr weiter.

3. Die Parteien haben sich bis Montag, den 9. Februar, vormittags 10 Uhr, über die Annahme des Schiedspruchs zu verständigen.

Begründung:

Aber einen Antrag der Gewerkschaftsseite, die Lohnfrage mit der Arbeitslosfrage und ihrer Verabfolgung zu verknüpfen, konnte vom Schiedsgericht aus formalrechtlichen Gründen nicht mitentschieden werden. Er hat in den Verhandlungen eine größere Rolle gespielt. Eine Entscheidung im Schiedsgericht konnte jedoch aus formalrechtlichen Gründen nicht erfolgen. Da die große Arbeitslosigkeit im deutschen Buchdruckgewerbe jetzt denkwürdig ist, daß es auch dem Buchgewerbe, wie anderen Gewerben, nicht gerade sehr gut geht, und daß eine Beschäftigung im Buchgewerbe und eine Erleichterung in der Lohnfrage wünschenswert erscheint. Wenn man andererseits die Höhe der Buchdrucker in Anbetracht bringt, so kann man sagen, daß sie im ganzen nicht schlechter stehen als andere gleich gelagerte Gruppen, deren Löhne mindestens dieselbe Höhe haben wie die, die wir heute festgelegt haben. Daher schien es angebracht, in dieser Weise zu entscheiden; es erließen also die aerechte Lösung zwischen den Parteien.

Wie es mit diesen Voraussetzungen für die Verbindlichkeitserklärung im vorliegenden Fall steht, ist in der programmatischen Erklärung der Organisationsvorstände vom 14. Februar („Korr.“ Nr. 14) mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gekommen. Ein Vorhandensein dieser gesetzlichen Bedingungen kann von der Arbeiterseite nicht anerkannt werden. Da es jedoch zur Zeit noch an einem verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz gegenüber solchen einseitigen Verwaltungsakten fehlt, ist eine gerichtliche Nachprüfung der gesetzlich vorgeschriebenen gerechten Abwägung der Interessen beider Teile sowie der Notwendigkeit der Durchführung des Schiedspruchs aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen leider nicht möglich. Im Lehrbuch des Arbeitsrechts von Hueck-Nipperdey, das als einer der objektivsten Kommentare des gesamten deutschen Arbeitsrechts der Gegenwart beurteilt werden kann, wird im zweiten Band auf Seite 402 in § 44 zur Frage der „Nachprüfbarkeit der Gesetzmäßigkeit bindender und verbindlicher Schiedsprüche durch die Gerichte“ folgendes gesagt: „Bei den Verwaltungsakten des Schlichtungsrechts fehlt es aber bis heute an einem solchen verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz. Die Vorschriften des Entwurfs einer Schlichtungsverordnung §§ 101 ff., die ein besonderes Einspruchsverfahren vorsehen, sind nicht Gesetz geworden. Die Beschwerde nach Ausf. D. § 18 I, 1 kann nur gegen geschäftsleitende Maßnahmen des Vorsitzenden, nicht aber gegen Schiedsprüche und noch weniger gegen die Verbindlichkeitserklärung als solche erhoben werden.“ Dieser gesetzliche Mangel schließt aber keineswegs aus, daß die dadurch beklagte Tarifpartei die völlige Nichtbeachtung ihrer berechtigten Gründe gegen die Verbindlichkeitserklärung öffentlich verurteilt und gegen sie protestiert, wie es mit Recht unsere Organisationsvorstände getan haben. Es ist daher nur auf das lebhafteste zu bebauern, daß der Reichsarbeitsminister bei seiner Entscheidung keine größere Rücksicht auf diesen Mangel der Gesetzgebung genommen hat, sondern seine rein staatspolitische Machtstellung in solch einseitiger Weise zugunsten der Unternehmer in die Waagschale geworfen hat.

Diese Einseitigkeit wird auch durch die Begründung der Verbindlichkeitserklärung nicht im geringsten abgeschwächt, sondern nach unserer Ansicht sogar noch unterstrichen. Denn die in der Begründung an erster Stelle stehende Berufung auf die Lohnkürzungen in anderen Berufen kann nicht als Beweis dafür dienen, daß diese Lohnkürzungen gleichfalls berechtigt oder notwendig gewesen wären. In den meisten Fällen sind sie nur unter dem Druck wirtschaftlicher Übermacht eines sozialpolitisch rücksichtslosen Unternehmers erfolgt, und zwar selbst dort, wo sie auf dem „Vereinbarungswege“ zustande gekommen sind. Mit solchem Unrecht weitere Ungerechtigkeiten entschuldigen oder rechtfertigen zu wollen, kann nach unserer Ansicht dem Ansehen einer objektiven Staatsgewalt nicht dienlich sein. Ferner wäre zu beachten gewesen, daß auch ohne jede Lohnsenkung im deutschen Buchdruckgewerbe eine Senkung der Druckpreise um mindestens 4 Proz. möglich gewesen wäre, ohne die Rentabilität der Buchdruckereibetriebe zu gefährden. Das von Unternehmerseite des Buchdruckgewerbes dem Reichsarbeitsminister zugestandene „Opfer“ auf dem Preisgebiete stellt daher keinen gerechten Ausgleich der beiderseitigen Interessen dar; was durch eine erste objektive Nachprüfung der dafür maßgebenden gewerblichen Verhältnisse leicht nachzuweisen wäre. Wie auf diesem Gebiete der Reichsarbeitsminister bewußt irreführend worden ist, ergibt sich u. a. aus einem vom 20. Februar d. J. (also sechs Tage nach der Verbindlichkeitserklärung) datierten Rundschreiben des Reichsinspektors der Druckerei- und Schriftgießerei, wonach dessen Vorstand „in Überein-

stimmung mit der Auffassung des Gesamtvorstandes des Hauptvereins“ (Verein Deutscher Zeitungsverleger) einstimmig beschlossen hat, „den Mitgliedern zu empfehlen, an den Grundpreisen für Bezug und Anzeigen keine Veränderungen vorzunehmen, so lange nicht weitere einschneidende Verbilligungen in den Herstellungskosten, einschließlich der Postzeitungsgebühren zu verzeichnen sind“. Weiter heißt es in dem gleichen Rundschreiben: „Wir können ferner bemerken, daß genau den gleichen Standpunkt, wie wir ihn vorstehend dargelegt haben, auch die Kreisvereine Württemberg und Hessen-Drassau und Hessen einnehmen.“ So wird von einem großen Teil der Tarifpartei auf Unternehmerseite jetzt schon das dem Reichsarbeitsminister vor der Verbindlichkeitserklärung gegebene Versprechen einer Preis-senkung rücksichtslos gebrochen. Ergänzt wird dies seit dem Tage der Verbindlichkeitserklärung ferner noch dadurch, daß der Deutsche Buchdrucker-Verein sich genötigt gesehen hat, besondere Richtlinien für seine Mitglieder herauszugeben, wonach diese verpflichtet werden, die im Schiedspruch vorgesehene Lohnkürzung unbedingt vorzunehmen, und zwar auch dann, wenn Mitglieder des DBV. von sich aus bereit wären, sich mit ihrem Personal auf einer vernünftigeren und gerechteren Grundlage zu verständigen. Obwohl kein gesetzlicher Zwang dafür besteht, daß der durch den Schiedspruch vorgeschlagene Lohnabbau durchgeführt wird, und kein einziger Prinzipal sich irgendwie strafbar machen würde, wenn er auf dieses sehr mangelhaft begründete „Recht“ verzichtete, sucht dies dennoch die Leitung des DBV. den Mitgliedern ihrer Organisation zu verbieten! Daß inzwischen im ganzen Reich schon in zahlreichen Fällen Verständigungen in der Richtung der von den Organisationsvorständen gegebenen Empfehlung zustande gekommen sind, beweist ebenfalls, daß die Verbindlichkeitserklärung nicht unbedingt nötig war. Damit fällt auch der dritte und letzte Satz der Begründung der Verbindlichkeitserklärung, wonach die Gefahren eines tariflosen Zustandes im Buchdruckgewerbe vermieden werden sollten, als unberechtigt in sich zusammen. Wären die Unternehmer des Buchdruck- und Zeitungsgewerbes durch Ablehnung der Verbindlichkeitserklärung des Schiedspruchs ernstlich vor die Aufgabe gestellt worden, sich mit den Organisationsvertretern der Arbeiterschaft im Buchdruckgewerbe zu verständigen, so wäre das keineswegs unmöglich gewesen. Die Verbindlichkeitserklärung ist lediglich reaktionären Strömungen des Deutschen Buchdrucker-Vereins entgegengekommen. Der Reichsarbeitsminister hat daher durch seine Entscheidung nur scheinbar dem gewerblichen Frieden im deutschen Buchdruckgewerbe gedient. In Wirklichkeit ist dadurch die Erfüllung der beiderseitigen Rechte und Pflichten der Tarifparteien weit mehr getrübt worden, als dies durch einen in den tariflichen Verhältnissen begründeten Verzicht auf die Verbindlichkeitserklärung möglich gewesen wäre. Infolgedessen kann auch die Begründung der Verbindlichkeitserklärung den in der Erklärung der Organisationsvorstände vom 14. Februar ausgesprochenen Protest nicht entkräften. Nach wie vor fehlt ihr „die nach § 6 Ziffer 1 der Schlichtungsverordnung erforderliche gerechte Abwägung der Interessen beider Teile und der Billigkeit, wie auch die Durchführung des Schiedspruchs weder aus gewerblichen, allgemein wirtschaftlichen, noch aus sozialen Gründen erforderlich ist“. Es handelt sich um eine sozialpolitische Diktatur, der sich die deutschen Buchdruckereiarbeiter nur formalrechtlich, aber nicht aus innerer Überzeugung beugen können, und die daher nichts unversucht lassen werden, auf dem Verständigungswege bei dem vernünftigeren Teil der Prinzipale die Wirkungen dieser ungerechten Entscheidung nach besten Kräften abzumildern — trotz aller Drohrufe des Deutschen Buchdrucker-Vereins!

Sor fünfzig Jahren — und heute!

Die herrschenden Klassen haben es seit jeher verstanden, die von ihnen unterdrückten und ausgebeuteten Volksschichten im Zaume zu halten und ihrem Willen dienbar zu machen. Zumeist gelang es durch Anwendung roher Gewalt. Alle Versuche der Unterdrückten, ihr Joch abzuschütteln, wurden in der Regel durch brutale Strafen geahndet. Im Verlaufe der fortschreitenden wirtschaftlichen Entwicklung haben sich diese Verhältnisse geändert. Die Anwendung von Gewaltmitteln zur wirtschaftlichen und politischen Knechtung hat im allgemeinen aufgehört oder wird nur in Ländern aufrechterhalten, die von der Kultur noch wenig berührt sind. Das Herrschaftsverhältnis der Besitzenden über die Besitzlosen erfährt jedoch keine als wesentliche Änderung. Die Abhängigkeit der letzteren blieb bestehen, nur ihre Form hat eine Wandlung erfahren. Aus dem Sklaven, Leibeigenen und Hörigen wurde der moderne Lohnarbeiter, der persönlich frei, d. h. nicht mehr Eigentum seines Ausbeuters ist, dennoch aber dieser Freiheit wenig froh wird, weil ihm für die hierzu notwendige Existenzsicherung so ziemlich alle Voraussetzungen fehlen. Trotz seiner persönlichen Freiheit bleibt der Arbeiter, gleichgültig ob Lohnarbeiter oder Angestellter, in von seinem Ausbeutern abhängiger Stellung und ist als einzelner, lediglich auf sich selbst gestellt, weitgehend schutzlos allen Wechselfällen des wirtschaftlichen Lebens unterworfen.

In diesen Verhältnissen hat der Kapitalismus trotz seiner in der Wirtschaftsgeschichte beispiellosen Entwicklung der Produktivkräfte nichts geändert. Die auf ihn gesetzten und von seinen Vertretern genährten Hoffnungen auf eine harmonische Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse sind für die Besitzlosen restlos unerfüllt geblieben. Wenn es auch dem einen oder andern aus diesen Schichten unter besonders günstigen Umständen gelang, sich seiner Abhängigkeit zu entziehen und in die Sphäre der Besitzenden aufzusteigen, ist der Masse seiner Schicksalsgenossen dieser Aufstieg verlagert und wird es bleiben, solange die kapitalistische Wirtschaftsordnung nicht durch die sozialistische abgelöst ist. In dieser, der arbeitenden Klasse durch ihre wirtschaftliche Lage aufgezwungenen Erkenntnis ist das Entsetzen sowie die Entwicklung der modernen politischen und gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung begründet. Ihr Ziel ist die Befreiung der Arbeiterklasse aus der sie niederdrückenden wirtschaftlichen Abhängigkeit und die Beseitigung der kapitalistischen Ausbeutung.

Damit steht die politische und gewerkschaftliche Arbeiterbewegung dem Kapitalismus sowie der von ihm verteidigten kapitalistischen Wirtschaftsordnung feindsichtig gegenüber. Von ihrem ersten Auftreten an befindet sie sich mit ihm in ununterbrochenem erbitterten Kampfe, der nur mit der Niederlage des Kapitalismus und dem Sieg des Sozialismus enden kann. Die Überzeugung, daß der Sozialismus in diesem Kampfe siegreich sein wird, ist zum Gemeingut aller Klassenbewußten und gewerkschaftlich organisierten Arbeiter geworden, an der sie trotz allen sich ihnen entgegenstellenden Hindernissen, Verfolgungen und Verleumdungen festhalten. In dieser Überzeugung werden die durch die Erfolge bekräftigt, die sie auf politischem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet auf Grund ihrer solidarischen Verbundenheit erzielen. Ferner durch die sich aus der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung ergebenden Tatsachen, die vom Standpunkt objektiver, wissenschaftlicher Wirtschaftsbetrachtung eine andre Deutung nicht zulassen.

Der Kapitalismus gibt seine Herrschaftstellung nicht freiwillig auf, sondern er verteidigt sie mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln. Mit richtigem Instinkt erblickte er in den ersten Schritten und wenig Erfolg versprechenden Anfängen der sozialistischen und gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung den ihm in ihr entstehenden un-

verschämten Feind, den er deshalb rücksichtslos niederzuschmettern bemüht war. Ein halbes Jahrhundert ist seitdem vergangen. Der Kapitalismus stand damals auf der Höhe seiner Macht. Das kapitalistische Unternehmertum herrschte noch unbeschränkt. Die Arbeiter dagegen standen politisch wie wirtschaftlich nahezu rechtlos da. Es war die Zeit des Sozialistengesetzes, das geschaffen wurde, um die ausstrebende Arbeiterbewegung zu vernichten. Ohne jede Anwendung von Sentimentalität wurden alle Arbeiter, die nur im Verdacht sozialistischer Gefinnung oder der Zugehörigkeit zu einer gewerkschaftlichen Organisation standen, auf die Straße geworfen und brotlos gemacht. Polizei, Staatsanwälte und Gerichte ketteten den Unternehmern in der Verfolgung der Sozialdemokratie und Gewerkschaften willfährige Dienste. Brutal wurden Existenzen vernichtet, Familienväter von ihren Angehörigen gerissen und in die Welt hinausgeworfen, wegen nichtiger Vergehen drakonische Justizsurteile verhängt, die sozialdemokratischen und gewerkschaftlichen Führer verurteilt und gefoltert. Die arbeitswilligen Streikbrecher fanden bei der herrschenden Gesellschaft in höchstem Ansehen, und wehe dem Arbeiter, der es wagte, ihm seine Verachtung zu bekunden!

Und doch blieb diesen Gewaltmaßnahmen der Erfolg verlagert. Die junge Arbeiterbewegung wuchs, breitete sich immer weiter aus. Nicht, weil die sogenannten sozialdemokratischen Heher und Aufwiegler die Arbeiter unzufrieden machten, sondern weil die politischen und wirtschaftlichen Mißstände die Massen aufrüttelten. Hatten doch die Arbeiter wie heute neben den politischen Verfolgungen schwer unter der bereits in den sechziger Jahren beginnenden Wirtschaftskrise zu leiden, die annähernd ähnliche Wirkungen wie die gegenwärtige Krise auslöste. Aus den gleichen Ursachen garte es auch in den mittelständischen und kleinbäuerlichen Kreisen. Dem Kapitalismus blieb unter diesen Umständen nichts anderes übrig, als sich zu sozialen Konzessionen zu bequemen. Widerwillig erkannte man einen gewissen berechtigten Kern in den Bestrebungen der sozialistischen und gewerkschaftlich organisierten Arbeiter an. Der erste Entwurf zum Unfallversicherungsgesetz vom 8. März 1881, der Grundlage zu einer Krankenversicherung schaffen sollte, brachte dies in seiner Begründung zum Ausdruck. Es wurde darin erklärt, daß es notwendig sei, die bedeutenden Erfolge, die von dem Sozialistengesetz führten, auch durch positive, auf Verbesserung der Lage der Arbeiter abzielende Maßnahmen zu bekämpfen. Die Arbeiter sollten durch die Sozialversicherung mit dem herrschenden System ausgeglichen werden, womit man schon damals das Finanz- der gegen die Arbeiterbewegung gerichteten Gewaltpolitik anerkannte.

Damit nicht genug, suchte man auch die sozialdemokratische und gewerkschaftliche Arbeiterbewegung in ein andres Fahrwasser zu leiten. Dazu wurde eine christlich-sozialistische Arbeiterbewegung ins Leben gerufen. Die Regierung wie das Unternehmertum ließen es sich angelegen sein, sie nach Kräften zu unterstützen. Doch der Liebe Mühe war umsonst! Die von dem Hochprediger Stöcker aufgelegene christlichsozialistische Bewegung endete im Antisemitismus, der nach verhältnismäßig kurzem Aufschwung und struppeliger Massenverheerung schließlich ebenfalls von der Bildfläche verschwand. Nur die von der Zentrums- partei geschaffenen christlichen Gewerkschaften konnten sich halten, wengeltich auch sie nicht die Erwartungen erfüllen, die das Unternehmertum auf sie setzte. Als Gegenorganisation den freien Gewerkschaften gegenüber gedacht, mußten sie sehr bald ihren ursprünglichen Standpunkt von der Harmonie der Interessen zwischen Unternehmertum und Arbeiter sowie der friedlichen Befreiung von Lohn- und Arbeitsfreistigkeiten aufgeben und sich der gleichen Methoden bedienen wie jene, wenn sie nicht den Boden unter den Füßen verlieren wollten.

Der Fall des Sozialistengesetzes mußte die Unternehmer davon überzeugen, daß mit Gewaltanwendung gegen die Arbeiterbewegung nichts zu erreichen war. Einzelne Scharfmacher ließen sich freilich nicht bekehren! Dennoch mußte man nach andern Mitteln suchen, um die sozialistische und gewerkschaftliche Arbeiterbewegung zu zersplittern und machtlos zu machen. Man schuf die „gelben Gewerkschaften“, denen die Aufgabe zugeteilt wurde, die Gewerkschaften zu bekämpfen und den streikenden Arbeitern in den Rücken zu fallen. Aber auch diese Unternehmergruppe, die heute noch als Wertvereine in gewissen Betrieben besteht, verlagte, obwohl ihr von den Unternehmern reiches Mittel zur Verfügung gestellt wurden. Die Arbeiter haben diese Verräter genügend kennen gelernt, um sich nicht zur Untrene an ihren Gewerkschaften verleiten zu lassen. Sie begegnen ihren Lodungen mit der gebührenden Verachtung! Die Folge ist, daß die gelbe Bewegung trotz aller Begünstigungen der Unternehmer nur noch ein klägliches Dasein führt.

Dafür haben die Unternehmer in der kommunistischen und nationalsozialistischen Bewegung willkommene Hilfe gefunden, die es ihnen ermöglicht, einen politischen und wirtschaftlichen Einfluß auszuüben, den sie unter andern Umständen nicht haben würden. Wie stark dieser Einfluß ist, sehen wir in den Bestrebungen, die soziale Lage der Arbeiter und Angestellten herabzudrücken, womit die Unternehmer unaußergewöhnliche Erfolge erzielen. Die Produktivkraft der Arbeit hat sich im Verlaufe der letzten Jahre gewaltig gesteigert, ohne daß jedoch die Lebenshaltung der Arbeiter auch nur eine annähernd gleiche Verbesserung erfahren hätte. Wie aus der ungeheuren Arbeitslosigkeit hervorgeht, ist besonders die Existenzunsicherheit beträchtlich größer geworden! Wenn auch darauf zu rechnen ist, daß mit dem Weichen der heutigen Weltwirtschaftskrise eine Abnahme der bestehenden Massenarbeitslosigkeit eintreten wird, so ist doch nicht daran zu denken, daß sie völlig verschwindet. Eine Wirtschaft aber, die den Zustand nicht beseitigen kann, daß Hunderttausende oder, wie es gegenwärtig der Fall ist, Millionen arbeitswilliger Hände zum Feiern verurteilt sind, hat keine Existenzberechtigung und ist zum Untergang verurteilt. Wir können die wirtschaftliche Entwicklung nicht zurückschrauben, wie es die Nationalsozialisten wollen. Ebenjowenig sind wir imstande, die kapitalistische Wirtschaft nach kommunistischem Rezept zu zerlegen und ein Chaos zu schaffen, aus dem sich eine neue Gesellschaft erheben soll. Nur dadurch, daß die vorhandenen Kräfte und Einrichtungen benutzt werden, auf dem Bestehenden weiter gebaut und die kapitalistische Wirtschaft in die sozialistische umgewandelt wird, ist eine befriedigende Lösung der Probleme zu erwarten, die uns zur Zeit beschäftigen. Diese kann nur so herbeigeführt werden, daß die politische und gewerkschaftliche Arbeiterbewegung den bisher begangenen Weg weiter verfolgt, weil sie auf ihm sicher ist, ihre angestrebten Ziele zu erreichen. M a t t u t a t.

Wesen und Bedeutung des Reichshaushaltsplans

Wenn ein Familienvater oder eine Hausfrau sorgfältig wirtschaften wollen, werden sie eine Aufstellung aller zu erwartenden Einnahmen und aller voraussichtlich notwendigen Ausgaben machen. Eine solche Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben, die regelmäßig für einen bestimmten Zeitraum geschieht (eine Woche, Monat oder Jahr) und die ein gewisses Gleichgewicht zwischen den Einkünften, die man zu erwarten hat und dem in Zukunft notwendigen Bedarf herzustellen bemüht ist, nennt man einen Haushaltsplan. Im Rahmen der Familie wird ein detaillierter Haushaltsplan allerdings selten schriftlich und noch seltener in Form einer bilanmäßigen Aufstellung ange-

Soziologie der Hitlerbewegung

In der „Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei“ sind alle Bevölkerungsschichten vertreten. Gutsbesitzer und Großindustrielle, pensionierte Offiziere und Beamte, Bauern und selbständige Gewerbetreibende, Angestellte und Arbeiter. Zahlenmäßig überwiegt der Mittelstand, der sich von allen andern bürgerlichen Parteien verraten sieht und nun Zuflucht zu Hitler genommen hat. Die im politischen Leben stehende Arbeiterpartei weiß, daß das deutsche Kleinbürgertum keine feste politische Auffassung und Überzeugung besitzt. Es schwankt zwischen den Parteien hin und her, es ist nicht rechts und nicht links, es ermöglicht daher fortwährend neue Parteibildungen. Daß bei der Reichstagswahl im September 1930 genau 27 Parteien mit eigenen Kandidaten auftreten konnten, ist zurückzuführen auf die schwankende politische Haltung des Kleinbürgertums. Wer den Kleinbürgern die größten Versprechungen macht, gewinnt sie, um sie sofort wieder zu verlieren, wenn sie sich betrogen fühlen oder wenn eine andre Partei größere Versprechungen macht.

Die führende Schicht der Nazi-Partei setzt sich zusammen aus den studierten Söhnen des Mittelstandes, ehemaligen Militärs, vereinzelt auch Unternehmern und Arbeitern. Der letztere als Konzeptionsjurke. Nach der Revolution sind die durch die wirtschaftliche Entwicklung proletarisierten Söhne des Mittelstandes in Scharen zur Sozialdemokratie gestossen. Sie haben geglaubt, daß sie nur zu kommen brauchen, und die besten und einträglichsten Ämter werden ihnen zur Verfügung gestellt. Mit ihrem geklärten Wissen werden sie, so rechnen sie, dem Arbeiter imponieren, der sich dankbar erweisen werde. In diesen Hoffnungen sind sie getäuscht worden. Bei der Sozialdemokratie gab es

keine Pfünden, die Arbeiterpartei hat in ihren eigenen Reihen so viel begabte und weisenköpfe Köpfe, daß ihr Führermaterial vollaus gebekt ist. Die Gründung der Hitlerpartei war diesen Schichten eine willkommenere Gelegenheit, ihr Heil dort zu versuchen. Und sie haben sich darin nicht getäuscht. Diese sogenannte „Arbeiterpartei“ steht daher ganz unter dem Einfluß des geistig gebildeten Mittelstandes, weshalb diese Partei auch niemals eine Politik treiben kann, die die Interessen der Arbeiterpartei in den Vordergrund stellt. Wenn dort von Arbeiterpolitik geredet wird, so ist das nur ein Mittel zum Zweck. Man will die Arbeiterpartei einfangen, man will, und dies ist der Hauptzweck der nationalsozialistischen Agitation, die politische und gewerkschaftliche Machtstellung der Arbeiterpartei niederreißen, um sie den Ausbeutungsabsichten der Unternehmer schutzlos preiszugeben. Der nationalsozialistische Agitator Friedrich Schreier in seiner Broschüre „Unter dem Fahnenkreuz“: „Dr. Goebbels ist einer von benjehenen, die grundtätlich behaupten, daß in einem revolutionären Kampfe die Arbeiter keine Führerrollen übernehmen dürfen, da diese nur den Akademikern zustehen“. Der Arbeiter ist also in dieser Partei nur Staffage.

Auch die ehemaligen Militärs, die durch die Abschaffung des Berufscharakteres um ihre Karriere gekommen sind, sind in dieser „Arbeiterpartei“ sehr zahlreich vertreten. Prinzen, Generale und andre militärische Würdenträger spielen sich als „Arbeiterführer“ auf. Prinz August Wilhelm von Preußen, General von Epp, Kapitänleutnant von Rilling und der herbstliche General Liebert, der als Begründer des einstigen Reichsfliegerverbandes zur Bekämpfung der Sozialdemokratie bekannt ist, sind führende Persönlichkeiten in dieser „Arbeiterpartei“. Der italienische Faschistenführer Mussolini, der gewiß nicht vorin-

genommen ist, beurteilt in der Monatszeitschrift „Die Hierarchie“ die Führer der Nazi-Partei wie folgt: „Es genügt, sich die Namen der Führer der Nationalsozialisten anzusehen, lauter Würdenträger aus der wilhelminischen Zeit, die nicht, wie in Italien, die Masse des Volkes repräsentieren, das die Opfer des Krieges brachte. Es sind Vertreter der Militärkaste, die Generationen hindurch Deutschland misregierte, es in die Katastrophe von Versailles führte und jetzt mit Hilfe einer nationalsozialistischen Propaganda, die ausschließlich ihren Interessen dient, versucht, den politischen Boden und die wirtschaftliche Macht wieder zu erlangen.“

Auf dem Lande liegt die Führung der Hitlerpartei fast ausschließlich in den Händen der Gutsbesitzer. Wo auf den Gütern Arbeiter als Vorherrscher der Nazi-Ortsgruppen auftreten, sind sie vorgezogen, zum Teil auch durch die wirtschaftliche Abhängigkeit dazu gezwungen. Außerordentlich stark ist der Adel vertreten. Wir nennen einige Namen. Bezirksleiter der Nazis im Kreise Friedeburg ist der Gutsbesitzer v. Schack & Schlanow, Bezirksleiter im Kreise Krossen a. d. v. von Ammon-Cunow, Bezirksleiter und Wanderebnreder im Kreise Landsberg Graf Wolfert-Gerzlow, Bezirksleiter in der Grenzmark von dem Knebeck, Wanderebnreder Dr. v. Leers usw. Wir finden unter den ständischen Führern Namen wie v. Arnim, v. Bredow, v. Salbern und andre feudale Junker.

Die Hitlerbewegung nennt sich „Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei“. Diesen Titel hat Hitler gewählt, um Arbeiter für seine Bewegung einzufangen. Hitler und seine Anhänger bekämpfen alle sozialistischen Tendenzen, sie nennen sich aber „Sozialist“ und „Genosse“. Nach einem nationalsozialistischen Gefändnis sind nur etwa 15 bis 20 Proz. der Mitglieder und Nachkäufer Arbeiter im

fertigt. Hier ist der Kreis der durch Einnahmen und Ausgaben entstehenden Geld(Finanz-)operationen ein so kleiner, daß er schnell und im Gedächtnis überblickt werden kann.

Nicht so ist es beim Staat. Hier ist die Zahl und die Bedeutung der durch Ausgabe- und Einnahmewirtschaft sich ergebenden Finanzoperationen eine so große und der Umkreis der daran teils verwaltend, teils bestimmend mitbeteiligten Personen ein so umfangreicher, daß die geordnete schriftliche Aufzeichnung unbedingt notwendig ist. Aber nicht nur die systematische schriftliche Aufzeichnung dessen, was durch die Staatswirtschaft täglich an Finanzoperationen geschieht, ist notwendig, sondern es ist ebenso notwendig, sich von Zeit zu Zeit einen Überblick über die in Zukunft sich ergebenden finanziellen Verhältnisse des Staates zu machen. Wie das in der Familie durch den Haushaltsplan geschieht, so auch beim Staat.

Der Haushaltsplan enthält eine nach finanzwirtschaftlichen Überlegungen geordnete systematische Zusammenstellung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben eines politischen, öffentlich-rechtlichen Verbandes (Reich, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände), die innerhalb eines zukünftigen, begrenzten Zeitraumes verwirklicht werden sollen. Einnahmen und Ausgaben sind so aufeinander bezogen, daß Gleichgewicht zwischen ihnen herrscht.

Außer dem Begriff „Haushaltsplan“ werden in der Finanzpolitik und Finanzwissenschaft auch die Wörter Voranschlag, Etat und Budget gebraucht, um genau denselben Tatbestand zu bezeichnen. Die deutschen Wörter sind bei uns erst in der Nachkriegszeit üblich geworden. Früher hatten die Begriffe „Etat“ und „Budget“ unbedingte Vorrangstellung. Das Wort Etat ist aus der französischen, das Wort Budget aus der englischen Staatsfinanzpolitik zu uns gekommen. Beide, besonders das letztere, werden noch heute in der wissenschaftlichen und parlamentarischen Sprache viel gebraucht.

Zum Unterschied von diesen Wörtern, die alle das gleiche bezeichnen, meint der Begriff „Finanzplan“ etwas anderes. Ein Finanzplan wird meist für einen längeren Zeitraum (5 oder 10 Jahre) und auch nicht regelmäßig aufgestellt, geht nicht ins einzelne, sondern stellt nur große Einnahme- und Ausgabegruppen einander gegenüber, während der Haushaltsplan, regelmäßig aufgestellt, meist auf ein Jahr begrenzt ist und jede einzelne vorauszusetzende Einnahme oder Ausgabe erfaßt. Der Zweck eines Finanzplanes ist auch ein anderer als der des Budgets. Er ist das Instrument einer weitestgehenden Finanzpolitik, um über die finanzielle Entwicklung der Staatswirtschaft im Laufe der letzten Jahre einen Überblick zu gewinnen, damit z. B. der Etat nicht auf einmal mit Ausgaben belastet wird, die auf mehrere Jahre verteilt werden können.

Wozin ist nun die besondere Bedeutung des Budgets zu erblicken? (Wir denken dabei hauptsächlich an das Budget des Reiches, aber diese grundsätzlichen Ausführungen gelten ebenso für die Haushalte der Länder und Gemeinden.) Seine Bedeutung ist eine finanzielle, eine rechtliche und eine politische.

Die finanzielle Bedeutung des Budgets ist darin zu erblicken, daß es die Ordnung und Übersicht der Staatsfinanzen zu erreichen sucht und durch die dauernde und planmäßige Fürsorge für die finanzielle Ermöglichung allen Staatshandelns die Sicherung ständigen Einklangs zwischen Bedarf und Deckung anstrebt. Das Entscheidende ist die tünftigste dauerhafte Herstellung des Gleichgewichts zwischen Staatseinnahmen und Staatsausgaben. Um das zu erreichen — und daraus ergibt sich die sogenannte finanzielle Funktion des Budgets —, ist eine fortwährende Prüfung und Beobachtung der Quellen notwendig, aus denen die Staatseinnahmen fließen (Steuern, Zölle, Betriebseinnahmen) und ebenso

engeren Sinne. Am dieses allgudeutliche Mißverhältnis zu vertuschen, werden auch die kleinen Händler und Bauern als Arbeiter geredet. Die nationalsozialistischen Agitatoren, die zumeist den Dorkortittel tragen oder Person beziehende ehemalige Offiziere sind, täpfeln sich, wenn sie Arbeiter als Zuhörer haben, auch zu den Arbeitern. „Wir sind alle Arbeiter...“

Während also die Arbeiter in dieser „Arbeiterpartei“ nur schwach vertreten sind, ist die bürgerliche Mittelschicht um so stärker vorhanden. Abgewirtschaftete Existenzen, ehemalige Offiziere, die in der Republik keine Möglichkeit mehr zum Refrutendrupfen haben, studierte Söhne des Mittelstandes, die schwer ein Unterkommen finden, kleine, mit den hohen Steuern unzufriedene Händler und selbständige Handwerker, Bauern und Bauernjöhne, denen der Preis für ihre Agrarzeugnisse nicht hoch genug ist und deshalb auf das „System“ schimpfen und endlich die politischen Hochstapler, Salonlöwen, Betrüger und Schwindler großen Stils, die sich jeder neugegründeten Partei anschließen, weil sie in den alten Parteien bereits erkannt und bekannt sind, bilden den Stamm der Nazi-partei. Dazu kommen noch Unternehmer und Gutsbesitzer, und im Gegensatz zu dem jungen männlichen Element der Hitlerbewegung merkwürdigerweise viele ältere Mädchen, die mit Hitler die Welt „sittlich erneuern“ wollen. Es sei erwähnt, daß der Nationalsozialist Feder erklärt hat, die Frau soll wieder „Magd und Dienerrin“ sein.

Die Führer der Nationalsozialisten wissen selbst, daß sich die Mehrzahl ihrer Anhänger und Mitläufer aus schwandenden Elementen zusammensetzt. Sie wissen auch, daß es nicht Abzergung ist, die sie Hitler in die Arme getrieben hat, sondern Betrügerung, Verzweiflung und Unzufriedenheit. Die „Nationalsozialistischen Briefe“ vom

Fünzig Jahre Verbandsmitglied



Max Burthardt in Gera
Eingetretten: 27. Februar 1881. — Seit Januar

eine gewissenhafte Verwendung der Einnahmen. Werden bestimmte Einnahmequellen zu sehr angepannt oder Ausgaben falsch verwendet, so besteht Gefahr, daß der Einklang zwischen Bedarf und Deckung gestört wird. Vor dieser Tatsache steht heute der Reichsetat. Die Entscheidung darüber, welche finanziellen Maßnahmen ergriffen werden sollen, um durch Einnahmeerhöhung oder Ausgabeenkung (oder durch beides) das gefährdete Gleichgewicht herzustellen bzw. die Entscheidung darüber, ob zu diesem Zweck Anleihen aufgenommen werden sollen, ist nicht nur eine finanzpolitische. Sie ist darüber hinaus eine (speziell) politische. Davon weiter unten mehr.

Die rechtliche Bedeutung des Budgets ist nicht eindeutig. Grundsätzlich muß zunächst gesagt werden, daß ein Haushaltsplan nur dann Sinn hat, wenn er von den dazu beauftragten Organen (der Verwaltung) ausgeführt wird. Und zwar so ausgeführt wird, wie er beschlossen worden ist. Die juristische (rechtliche) Funktion des Budgets beruht also darin, daß die Verwaltung derart an die Beschlüsse des Parlaments gebunden wird, daß ein offenkundiges Zuwiderhandeln als Gesetzesverletzung geadet werden kann. Zu diesem Zweck wird der Reichshaushaltsplan in Form eines Gesetzes verabschiedet. Die votierten (festgestellten, beschlossenen) Einzelpläne des Gesamtbudgets, die als „Anlagen“ dieses Gesetzes gelten, erhalten damit ebenfalls Rechtstrat. Die Verwaltung ist grundsätzlich an die Titel und Summen des Einzelplans rechtlich gebunden, darf also die Zweckbestimmung nicht willkürlich ändern, noch ohne weiteres Etatüberschreitungen vornehmen.

Es liegt im Bestreben jeder Verwaltung, möglichst unabhängig zu handeln. Zu diesem Zweck trägt sie nach einer Einigung der sie betreffenden Rechtsbindungen. Eines der politisch aktuellsten und finanzpolitisch bedeutendsten ist die „Etatverschleierung“. Ein anderes ist die Auslegung der Rechtsvorschriften des deutschen Reichshaushaltsrechts in einem Sinne, der dem Verwaltungsbetrieb nach weiterer Unabhängigkeit vom Parlament dient. So wird von der herrschenden bürgerlichen

Lehrmeinung behauptet, der Etat sei kein Gesetz, sondern ein Verwal tung s a k t. Ohne uns auf die rechtlichen Probleme einzulassen, die diese Unternehmung aufwirft, wollen wir nur betonen, daß die politische Bedeutung dieser Behauptung darin ruht, daß ein Verwal tung s a k t der Verwaltung rechtlich viel mehr Freiheit gewährt als das strengere Gesetz. Endlich lüdt die Bürokratie die juristische Funktion des Budgets dadurch einzufchränken, daß sie die Ansicht vertritt, alle Ausgabebewilligungen des Parlaments seien lediglich Ermächtigungen, nicht Verpflichtungen zur Ausgabe.

Richtiges und Falsches wird in diesen juristischen Behauptungen vermischt, die samt und sonders ein politisches Gebot haben. Vom Parlament wird mehr und mehr das Bestreben der Verwaltungen bekämpft, sich dem Einfluß der gesetzgebenden Körperschaften zu entziehen. Und man kann sagen: je stärker die Rechtsbindungen sind, die der Verwaltung durch das Budget auferlegt werden, um so stärker ist ihre Abhängigkeit vom Parlament.

Alle rechtlichen Bindungen haben aber wenig Wert, wenn keine Garantien dafür bestehen, daß sie auch wirklich innegehalten werden. Das Mittel dazu, um dies festzustellen, ist die Kontrolle des Etatsvollzugs durch den Rechnungshof des Deutschen Reiches. Die Verwaltung ist verpflichtet, über die Ausführung der im Haushaltsplan beschlossenen Finanzoperationen Rechnung zu legen. Eine Budgetwirtschaft ohne solche Rechnungslegung wäre in der Tat fast wertlos. Aber auch eine Kontrolle dieser Rechnungslegung, die jahrelang nachhinkt und bloß formal ist, hat wenig Sinn. Unter dem Druck des Parlaments ist denn auch erreicht worden, daß die Kontrolle schneller erfolgt und die Befugnisse des Rechnungshofes erweitert wurden. Auch darin drückt sich eine Stärkung der Position des Reichstags gegenüber der Verwaltung aus.

Die unstrittenste Bedeutung des Haushaltsplans ist seine politische. Bei der Behandlung der rechtlichen Bedeutung des Etats ist diese politische Seite des Budgets bereits hervorgetreten, die in erster Linie darin besteht, die Verwaltung in ganz bestimmter Hinsicht zu beeinflussen. Diese Beeinflussung geschieht durch die Ausübung des Budgetrechts durch das Parlament. Das Budgetrecht ist zwar formal eine juristische Frage: es gibt dem Parlament das Recht, den Haushaltsplan zu beraten und zu beschließen, Einnahmen und Ausgaben zu streichen, zu ändern oder in den Etat einzufstellen. Aber der Inhalt dieses Rechts ist ein politischer. Denn die Entscheidungen darüber, wie die Lasten verteilt werden sollen, welche Ausgaben erhöht oder gestrichen werden sollen, wie das Gleichgewicht im Etat herzustellen ist, sind politische Entscheidungen. Sie sind Ausdruck von Machtkämpfen. Das Budget selbst ist der finanzielle Ausdruck eines Regierungsprogramms. Je nachdem, ob sich die Parteien zu diesem Regierungsprogramm betennen oder nicht, werden sie bestimmte, angeforderte Kredite bewilligen oder ihre Streichung im Etat zu erreichen suchen.

Die rechtliche Bedeutung des Budgets ist eine nicht zu unterschätzende. Die finanzielle Bedeutung ist die dem Wesen des Budgets unmittelbar entsprechende. Beide hängen aber von der politischen Bedeutung, besser: von der politischen Funktion, des Budgets ab. Durch politische Beschlüsse wird über die finanzielle und rechtliche Gestaltung des Budgets entschieden, politische Entscheidungen sind es auch, die über die rechtliche Durchführung und finanzielle Sicherung des Budgets in erster Linie entscheiden. Darum verdienen die Etatberatungen des Reichstages das Interesse aller Staatsbürger. Denn auf ihr finanzielles Schicksal wird hier weitgehend durch politische Urteile Einfluß genommen.

Manneim. R. 5.

1. Januar 1930 schrieb selbst: „Und in der Tat, die Motive des Eintritts in unsere Partei sind manchmal seltsam! Dort ein wildgewordener Spielger, dem die Deutschenationalen „nicht mehr rechts genug sind“, dort hat sich jemand über einen Juden geärgert, dort werden banale Alltagsmenschen durch einen energischen Bekannten bearbeitet, bis sie schließlich, um den guten Freund nicht zu ärgern und ihn zugleich im Augenblick loszuwerden, den Schein unterschreiben. Dort hat ein junger „Poullertengel“ Gefallen an der schmutzigen SA-Uniform gefunden, und er vollzieht seinen Eintritt in die Bewegung zugleich mit einem Neugierigen, der schon überall mal dabei war.“

Mit diesem aus allen Bevölkerungsschichten zusammengesetzten Haufen, der von ehemaligen Militärs und verträchteten bürgerlichen Existenzen geführt wird, kann niemals Arbeiterpolitik gemacht werden. Hier will jeder auf seine Kosten kommen, keiner möchte zurückstehen. Hitler selbst, dem diese Unmöglichkeit mit dem Wachstum seiner Partei immer mehr zum Bewußtsein gekommen ist, versucht, dieses Gemisch aus allen Bevölkerungsschichten mit phrasenhaften Reden zufriedenzustellen. Es kann sich jeder etwas daraus nehmen. Es ist für die Unternehmer, für die Bauern, für die Arbeiter, für alle etwas drin. Doch was theoretisch möglich ist, läßt sich in der Praxis nicht durchführen, und manchem gutgläubigen Arbeiter, der in Hitler die Rettung gesehen hat, sind inzwischen die Augen ausgegangen.

Erst Landsknechte, dann Arbeitsknechte, so denkt sich das Scharfmachertum die Entwicklung der Hitlerbewegung. Mit Hilfe der Landsknechte, d. h. mit dem wilden Haufen entwurzelter Elemente aus allen möglichen Schichten und

vor allem aus der Tiefe des Lumpenproletariats, will es demonstrieren, schämen, mordern und putzhen und so allmächtig die Republik sturmreif machen. Zu gleicher Zeit will es die Betriebe „säubern“, d. h. den freigesetzten und freiorganisierten, aufrechten Arbeiter, soweit es nur irgendwie die betriebstechnischen Verhältnisse erlauben, durch Kreaturen und Wütlil zur Vorbereitung des Betriebsfaschismus erlegen. Das Scharfmachertum will mit Hilfe der von Hitler mobilisierten und eingezeigten Landsknechte aus dem freien Arbeiter wieder einen Arbeitsknecht machen. Daß dem Gros der Landsknechte, wenn es seine schmutzige Aufgabe erledigt hat, auch nichts anderes als die Rolle des Arbeitsknechts zugebadet ist, versteht sich von selbst; denn für die hohen Herrschaften, die bei den Nazis heute die Fäden in der Hand haben, für die Herren Großindustriellen, Großgrundbesitzer, Adligen und Bankiers sind alle Arbeiter, zinnoberrote und schwarzweilrote, nur Gesinde oder Gesindel.

Die „Reinigung“ des Betriebes setzt, wenn auch vielfach nur verdeckt, so doch unverkennbar von Tag zu Tag stärker und stärker ein, und in einem vertraulichen Rundschreiben der Nazi-parteileitung ist bereits klipp und klar der Grundsatz aufgestellt worden: Jeder freie Arbeitsplatz einem Nazi! Die Nazisellen, die in den Betrieben erschäft werden sollen und auch die Nazi-Betriebsräte, die in der kommenden Betriebsrätewahl von Hitlerpropagandisten aus dem Boden gestampft werden sollen, dienen in erster Linie der Vorbereitung des Betriebsfaschismus, d. h. der Ausmerzung und Erlegung der freiorganisierten Arbeiter in den Betrieben durch Stahthelmer und Hakenkreuzler.

Wie das Scharfmachertum systematisch den Stahthelmer und Nazimann bei der Arbeitsvergebung bevorzugt, dafür nur zwei Beispiele aus Industrie und Landwirtschaft: Die

